Städt. Kath. Grundschule

Kupfergasse 31

51145 Köln

Tel.: 02203/922810 Fax: 02203/9228144

Email: [114868@schule.nrw.de](mailto:114868@schule.nrw.de)

**Hygieneplan KGS Kupfergasse angelehnt an Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche**

**1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren**

**1.1. Lufthygiene**

Mehrmals täglich (z.B. 1 x pro Stunde) stoßlüften

**1.2. Garderobe**

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder sowie der Beschäftigten keinen direkten Kontakt untereinander haben

**1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden**

Die gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung.

* Wird durch turnusmäßige Reinigungsarbeiten erledigt

Grundsätzlich ist in Schulen eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

* Fußböden sind mind. 2x wöchentlich nass zu reinigen
* Tische sind 2x wöchentlich nass zu reinigen.
* Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen.
* Grundreinigung findet 1x im Jahr statt.

**1.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien**

Gegenstände, wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen oder zu waschen (mindestens 60°C).

Sind Entspannungsbereiche (zum Beispiel Sofa- Ecke) vorhanden, sind Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (z.B. wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.

* Lernmaterialien: sind von den Klassenlehrkräften regelmäßig zu reinigen
* Polsterbezüge in Bücherei – muss man regelmäßig reinigen

**2. Hygiene im Sanitärbereich**

**2.1. Ausstattung**

An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier (keine Gemeinschaftshandtücher) bereitgestellt werden.

* Hausmeister kontrolliert das

**2.2. Händereinigung**

Händereinigung:

* nach jedem Toilettengang,
* vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
* bei Bedarf,
* nach Tierkontakt.
* Über Handhygiene mit den Kindern sprechen, erinnern
* Kinder sollen sich beim Eintreten morgens direkt mit Seife die Hände waschen Händewaschen kontrollieren, nach Toilettengang ebenfalls noch einmal in Klasse Hände waschen
* Kinder sollen sich beim Eintreten morgens direkt am Desinfektionsmittelspender am Eingang (Corona-Maßnahme) die Hände desinfizieren

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

* nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
* nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
* nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
* nach dem Kontakt mit erkrankten SuS oder erkranktem Personal.
* Mit den Kindern einüben:

Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen (Lehrerzimmer, 1. Hilfe-Raum).

**2.3. Flächenreinigung**

Toilettensitze, Waschbecken…und Türklinken werden täglich vom Reinigungspersonal feucht gereinigt.

Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

**3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen**

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und - erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen.

Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

* Unterrichtung über hygienisches Verhalten sowie das Erlernen der korrekten Handhygiene ins Klassenbuch eintragen
* Organisation der Handreinigung (zu obigen Anlässen) im schulischen Alltag
* Plakate in Klassen und im Forum, Sanitätsbereich

**4. Küchenhygiene**

**4.1. Allgemeine Anforderungen**

Siehe Lebensmittelhygieneplan

Das Küchenpersonal ist regelmäßig lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist

schriftlich zu dokumentieren.

* OGS dokumentiert schriftlich die Belehrung.

**4.2. Händedesinfektion**

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche

beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich:

bei Arbeitsbeginn,

nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs,

nach Pausen,

nach dem Toilettenbesuch,

nach Schmutzarbeiten,

nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.

Durchführung: s. oben

**4.3. Flächenreinigung und -desinfektion**

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen.

**4.5. Lebensmittelhygiene für Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern**

s. Lebensmittelhygieneplan

**5. Trinkwasserhygiene**

**5.1. Vermeidung von Stagnationsproblemen**

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

**5.2. Trinkwasserzubereitungsgeräte**

Trinkwasserzubereitungsgeräte (z.B. Soda-Streamer) dürfen nur verwendet werden, wenn die Trinkwasserqualität nicht negativ beeinflusst wird. Ein entsprechender Reinigungs- und Desinfektionsplan für das Gerät ist dann aufzustellen.

**6. Hygiene in Sporthallen**

Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen.

* Kontamination dem Hausmeister melden, damit Desinfektion durchführt werden kann

**7. Hygiene bei Tierhaltung**

Bei Tierbesuch ist auf regelmäßige Reinigung des Raumes und der Hände der Kinder und der Lehrkraft zu achten

* Es werden keine Tiere gehalten.

**8. Erste Hilfe**

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

* In regelmäßigen Abständen besuchen OGS und Lehrkräfte (alle 2 Jahre) einen Erste-Hilfe-Kurs.

**8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum**

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

* Es gibt keinen Erste-Hilfe-Raum an der Schule aufgrund von Raummangel. Die Erstversorgung der Kinder findet in der Küche (wo auch die Liege steht) statt.

**8.2 Versorgung von Bagatellwunden**

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

**8.3 Behandlung kontaminierter Flächen**

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

**8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens**

Wird regelmäßig überprüft.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

**8.5 Notrufnummern**

Polizei 110

Feuerwehr 112

Kinderarzt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Notarzt 112

Informationszentrale gegen Vergiftungen

am Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn

www.gizbonn.de

Tel.: 0228 19240

**9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote**

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen.

Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

**9.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals**

Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.

o Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtigt sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine

Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

o Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.

o Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden. Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und in Verkehr-bringen von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden.

o Die Leitung hat, gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.

o Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen. Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

**9.2.Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder**

Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.

o Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.

o Kinder und Jugendliche die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtigt, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.

Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder

Aushänge erfolgen.

Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

* Bei Einschulungsuntersuchung durch Schulärztin

**9.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen**

Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtete, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Inhalte dieser Meldung sind:

o Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax,

Art der Einrichtung),

o Angaben zur meldenden Person,

o Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum,

Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder

Mitarbeiter),

o die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,

o Erkrankungsbeginn,

o Meldedatum an das Gesundheitsamt,

o Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,

o Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht

festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese

können zum Beispiel folgende sein:

o Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,

o Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,

o Verständigung der Erziehungsberechtigten,

o Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,

o Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen

Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten

Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter

10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer

Erkrankungen“ aufgeführt.

**9.4. Wiederzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche**

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein

Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter

besteht. Eine Wiederzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem

Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Ein Merkblatt zur Wiederzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann

eine Orientierungshilfe sein.

* Wiederzulassung von meldepflichtigen Krankheiten Übersicht vorhanden
* Ordner Infektionsschutz / Gesundheitsamt steht im Sekretariat

**10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen**

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen

spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der

Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem

veranlasst werden.

* Elternbrief zum Schuljahresbeginn und Info auf Elternabend

**10.1. Durchfallerkrankungen**

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende

Maßnahmen zu beachten:

Eltern des Kindes informieren.

Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.

Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen.

Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt.

Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.

Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).

Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

**10.2.Kopflausbefall**

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

Eltern des betroffenen Kindes informieren.

Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.

Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.

* Elternbrief in QS-Wiki.